

S a t z u n g

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform

1. Der Verein führt den Namen „Wirtschaftsförderverein Reischenau“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Namenszusatz „e. V.“.
2. Der Verein erstreckt seine Tätigkeit auf den Markt Dinkelscherben.
3. Sitz des Vereins ist Dinkelscherben. Sitz der Geschäftsstelle ist im Rathaus in Dinkelscherben (Augsburger Straße 4 bis 6).
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Zweck des Vereins ist es, durch eine Zusammenführung aller verantwortlichen Kräfte im Markt Dinkelscherben über Partei-, Interessens- und Gebietsgrenzen hinweg die Zukunft der Wirtschaftsregion Reischenau aktiv und nachhaltig zu gestalten.
2. Der Verein verwirklicht diese Ziele insbesondere durch
 - Schaffung eines unternehmensfreundlichen Klimas für Gewerbe, Handel, Industrie, Handwerk und Dienstleistungen,
 - positive Darstellung der Region als Wirtschaftsraum nach innen und außen,
 - Unterstützung von Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur der Region
 - Unterstützung der ansässigen Unternehmen im Rahmen einer Bestandspflege und Unterstützung von Existenzgründern und Anwerbung von Investoren
 - Förderung von unternehmerischen Aktivitäten
3. Der Verein hat die Aufgabe, den Markt Dinkelscherben als Wirtschaftsstandort darzustellen, die übergemeindliche Standortwerbung zu betreiben und die interkommunale Zusammenarbeit zu fördern. Dazu koordiniert der Verein die Öffentlichkeitsarbeit im Bereich der kommunalen Wirtschaftsfördermaßnahmen.
4. Die Wirtschaftsförderung erfolgt unter Beachtung sozialer und ökologischer Aspekte sowie im Einklang mit dem Leitbild für den Markt Dinkelscherben. Diese Aspekte werden sichtbar gemacht und positiv dargestellt.
5. Die Umsetzung dieser Ziele erfolgt durch themen- oder gebietsspezifische projektbezogene Beiräte und/oder Abteilungen (§ 14).

§ 3 Ausschluss einer Erwerbsgesellschaft und der Begünstigung

1. Der Verein verfolgt keine Erwerbszwecke. Er erstrebt keinen Gewinn. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Etwaige Erträge sind für die in § 2 genannten Ziele zu verwenden.
2. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Ein Mitglied hat beim Ausscheiden keinerlei Ansprüche finanzieller Art gegen den Verein.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und alle juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts werden, die sich den Aufgaben des Vereins verpflichtet fühlen und bereit sind, in ihrem Tätigkeitsbereich nach besten Kräften zur Erreichung der Ziele beizutragen.
2. Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich an den ersten Vorsitzenden zu richten. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Zustimmung des Vorstands zur Aufnahme in den Verein. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - durch freiwilligen Austritt,
 - mit dem Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen mit dem Wegfall der Rechtsfähigkeit,
 - durch Ausschluss eines Vereinsmitgliedes.
2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem ersten Vorsitzenden unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist zum Ende eines Kalenderjahres. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt das ausscheidende Mitglied zur Bezahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet. Der Austretende verliert jeden Anspruch gegen den Verein und sein Vermögen.
3. Der Vorstand kann ein Mitglied, das die Interessen oder das Ansehen des Vereins grob beschädigt oder seine Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verein trotz wiederholter Aufforderung nicht erfüllt hat, aus dem Verein ausschließen. Gegen den Ausschlussbescheid kann das Mitglied innerhalb von vier Wochen nach Zugang die Mitgliederversammlung anrufen. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig. Das ausscheidende Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen, insbesondere sind Ansprüche auf Erstattung der Beiträge oder Ausschüttung von Gewinnanteilen ausgeschlossen.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge schriftlich zu stellen.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck - auch in der Öffentlichkeit - in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen
4. Die Mitglieder können sich im Benehmen mit dem Verein zu Arbeits- oder Interessengemeinschaften - den projektbezogenen Beiräten oder Abteilungen - zusammenschließen.
Sie sollen dabei darauf hinwirken, dass sich auch diese Gemeinschaften der Beratung des Vereins bedienen und dessen Bestrebungen und Grundsätze verfolgen.
5. Sie sind außerdem dazu verpflichtet, dem Verein Änderungen ihrer Postadresse, E-Mail-Adresse und Bankverbindung umgehend mitzuteilen. Für Folgen, die sich daraus ergeben, dass das Mitglied diesen Pflichten nicht nachkommt, haftet das Mitglied und stellt den Verein von jeglicher Haftung frei.
6. Die Mitglieder haben laufende Jahresbeiträge nach Maßgabe der Beitragsordnung zu leisten.

§ 7 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind
 - die Wahl der Mitglieder des Vorstands (alle zwei Jahre)
 - die Wahl von zwei Kassenprüfern (alle zwei Jahre)
 - die Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands und des Rechnungsabschlusses
 - die Entlastung des Vorstands
 - die Beschlussfassung über die Beitragsordnung und deren Änderung
 - die Entscheidung über Einsprüche von Mitgliedern gegen den Ausschluss
 - die Beschlussfassung über sonstige Anträge
 - die Beschlussfassung über eine Satzungsänderung
 - die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
2. Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen einberufen. Sie ist ferner einzuberufen, wenn dies von einem Viertel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe

schriftlich verlangt wird.

3. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung mit einem an den ersten Vorsitzenden gerichteten Schreiben die Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Hierüber entscheidet der erste Vorsitzende nach pflichtgemäßem Ermessen. Während der Versammlung können zusätzlich oder ergänzend zur Tagesordnung Dringlichkeitsanträge gestellt werden. Deren Behandlung erfordert jedoch eine Zwei-Drittel-Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder.

§ 9 Beratung und Beschlussfassung

1. Leiter der Mitgliederversammlung ist der erste Vorsitzende des Vorstandes, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter.
2. Die Mitgliederversammlung ist öffentlich.
3. Die Mitgliederversammlung ist in jedem Falle beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden.
4. Die Mitgliederversammlung beschließt, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Schriftlich vorgelegte Stimmrechtsvollmachten sind zulässig.
5. Eine nicht ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung kann Beschlüsse nur dann fassen, wenn sämtliche Mitglieder vertreten sind und in der Sitzung kein Widerspruch gegen diese Beschlussfassung erhoben wird.
6. Bei der Stimmrechtsabgabe gilt § 34 BGB. (Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und dem Verein betrifft.)
7. Beschlüsse und Wahlen erfolgen in offener Abstimmung. Auf Antrag eines Mitgliedes muss geheim abgestimmt werden.
8. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem die Versammlung leitenden Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen sind. Die Niederschrift soll unter anderem die Zahl der erschienenen Mitglieder, Feststellung der satzungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit, die Tagesordnung, die gestellten Anträge, die Art der Abstimmung und das Abstimmungsergebnis enthalten und ist den Mitgliedern zugänglich zu machen.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen,
 - dem/der ersten Vorsitzenden
 - einem/einer stellvertretenden Vorsitzenden,

- einem/einer Schriftführer/in,
 - einem/einer Kassierer/in,
 - einem /einer Marktgemeinderat(in) aus dem Markt Dinkelscherben
 - Sprecher/-innen der projektbezogenen Beiräte oder Abteilungen sind stimmberechtigte Mitglieder
 - Einzelhandel
 - Industrie
 - Handwerk
 - Dienstleistung, Freiberufler
2. Alle Vorstandsmitglieder haben eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
 3. Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 24 Monaten durch Handzeichen mit einfacher Mehrheit gewählt. Die Wahl soll rechtzeitig nach Ablauf des Geschäftsjahres erfolgen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder an einer Abstimmung teilnimmt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Der erste Vorsitzende und dessen stellvertretender Vorsitzender sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis.
 4. Beschlüsse des Vorstands werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Wahlzeit aus, ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung für die Nachwahl einzuberufen.
 5. Die Haftung des Vorstands beschränkt sich auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
 6. Die Wahrnehmung der Geschäfte des Vereins erfolgt unentgeltlich.

§ 11 Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, soweit die Satzung nicht ausdrücklich andere Zuständigkeiten bestimmt.
2. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Personalangelegenheiten
 - Aufstellung des Haushaltsplanes inklusive einer Vorschau über die nächsten 6 Jahre
 - Erstellung des Jahresberichts
 - Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern.
 - Regelmäßiger Bericht an den Gemeinderat
 - Er führt die laufenden Geschäfte des Vereins
 - Verwaltung des Vermögens
 - Ausführung der Vereinsbeschlüsse
 - Vertretung nach außen

§ 12 Vorstandssitzungen

1. Der Vorstand beschließt in Sitzungen. Die Vorstandssitzungen werden vom ersten Vorsitzenden nach Bedarf, jedoch mindestens zweimal pro Jahr, einberufen. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung der Mitglieder, nach Möglichkeit

Wirtschaftsförderverein Reichenau

unter Angabe der Tagesordnung. Die Einladungsfrist beträgt mindestens acht Tage. Sie kann in dringenden Fällen auf drei Tage verkürzt werden.

2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsmäßig eingeladen sind und mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
3. Über sämtliche Beschlüsse des Vorstands sind Niederschriften anzufertigen.

§ 13 Kassenprüfer

Über die Mitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer für die Dauer von 24 Monaten zu wählen. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen und dabei insbesondere die satzungsgemäße und steuerlich korrekte Mittelverwendung festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben. Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten. Die Kassenprüfer dürfen weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und nicht Angestellte des Vereins sein.

§ 14 Projektbezogene Beiräte und/oder Abteilungen

1. Durch Beschluss des Vorstandes können themen- oder gebietsspezifische projektbezogene Beiräte und/oder Abteilungen gebildet und aufgelöst werden.
2. In den projektbezogenen Beiräten und/ oder Abteilungen kann und soll sich jedes Vereinsmitglied einbringen. Der Vorstand muss alle Vereinsmitglieder über die Bildung bzw. Auflösung eines projektbezogenen Beirates informieren.
3. Die Anzahl der Mitglieder in einem projektbezogenen Beirat und/oder Abteilung ist nicht begrenzt, es sollten aber mindestens drei sein.
4. Den Beiräten kann auf Antrag projektbezogen im jeweiligen Wirtschaftsplan vom Vorstand bzw. der Mitgliederversammlung ein Jahresbudget zur Verfügung gestellt werden.

§ 15 Aufgaben der projektbezogenen Beiräte und/oder Abteilungen

1. Die Aufgaben der einzelnen Beiräte sind:
 - eigenverantwortliche Durchführung von Projekten im Rahmen von Vorstandsbeschlüssen
 - Laufende Weiterentwicklung der Projekte
 - Vorschlag und Beschlussempfehlung von Projekten an den Vorstand
2. Die Beiräte und/oder Abteilungen bestimmen jeweils einen Sprecher und einen stellvertretenden Sprecher.

§ 16 Sitzungen der projektbezogenen Beiräte und/oder Abteilungen

1. Die Beiräte tagen mehrmals jährlich.
2. Die Beirats- und/oder Abteilungssprecher laden zu den Beiratssitzungen ein. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung der Beiratsmitglieder, nach Möglichkeit unter Angabe der Tagesordnung. Die Einladungsfrist beträgt mindestens acht Tage. Sie kann in dringenden Fällen auf drei Tage verkürzt werden.
3. Die Beiräte beschließen mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Beirat ist beschlussfähig, wenn die Mitglieder ordnungsmäßig geladen sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Beiratssprechers.
4. Über die Beiratssitzung ist eine Niederschrift anzufertigen.

§ 17 Geschäftsstelle

1. Zur Führung der laufenden Geschäfte im Aufgabenbereich des Vorstands wird der Verein eine Geschäftsstelle unterhalten. Der Vorstand kann eine(n) Angestellten einstellen, der die operativen Tätigkeiten des Vereins unterstützt. Der oder die Angestellte ist an die Weisungen des Vorstands gebunden.

§ 18 Wirtschaftsführung

1. Der Verein finanziert seine Tätigkeit durch
 - Mitgliedsbeiträge
 - Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln
 - Zuwendungen von Wirtschaftsunternehmen mit unmittelbarem Interesse an der Verwirklichung des Vereinszwecks
 - sonstige Einnahmen.
2. Die Höhe der Mitgliedbeiträge und ihre Fälligkeit werden in einer Beitragsordnung festgelegt, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§ 19 Satzungsänderung, Auflösung

1. Zu einem Beschluss, der eine Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand hat, ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der in der Mitgliederversammlung anwesenden oder vertretenen Mitglieder erforderlich.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins dem Markt Dinkelscherben zur unmittelbaren und ausschließlichen Verwendung der Unter § 2 dieser Satzung beschriebenen Zwecke zu.

§ 20 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
Dinkelscherben, den 7.7.2014